

Havito Research GmbH & Co. KG  
Ladestraße 2 · 49413 Dinklage  
havito@bigdutchman.de  
[havito@broering.com](mailto:havito@broering.com)



Havito Research GmbH & Co. KG · Ladestraße 2 · 49413 Dinklage

Stadt Dinklage  
Bauamt Herr Busch  
Am Markt 1  
49413 Dinklage

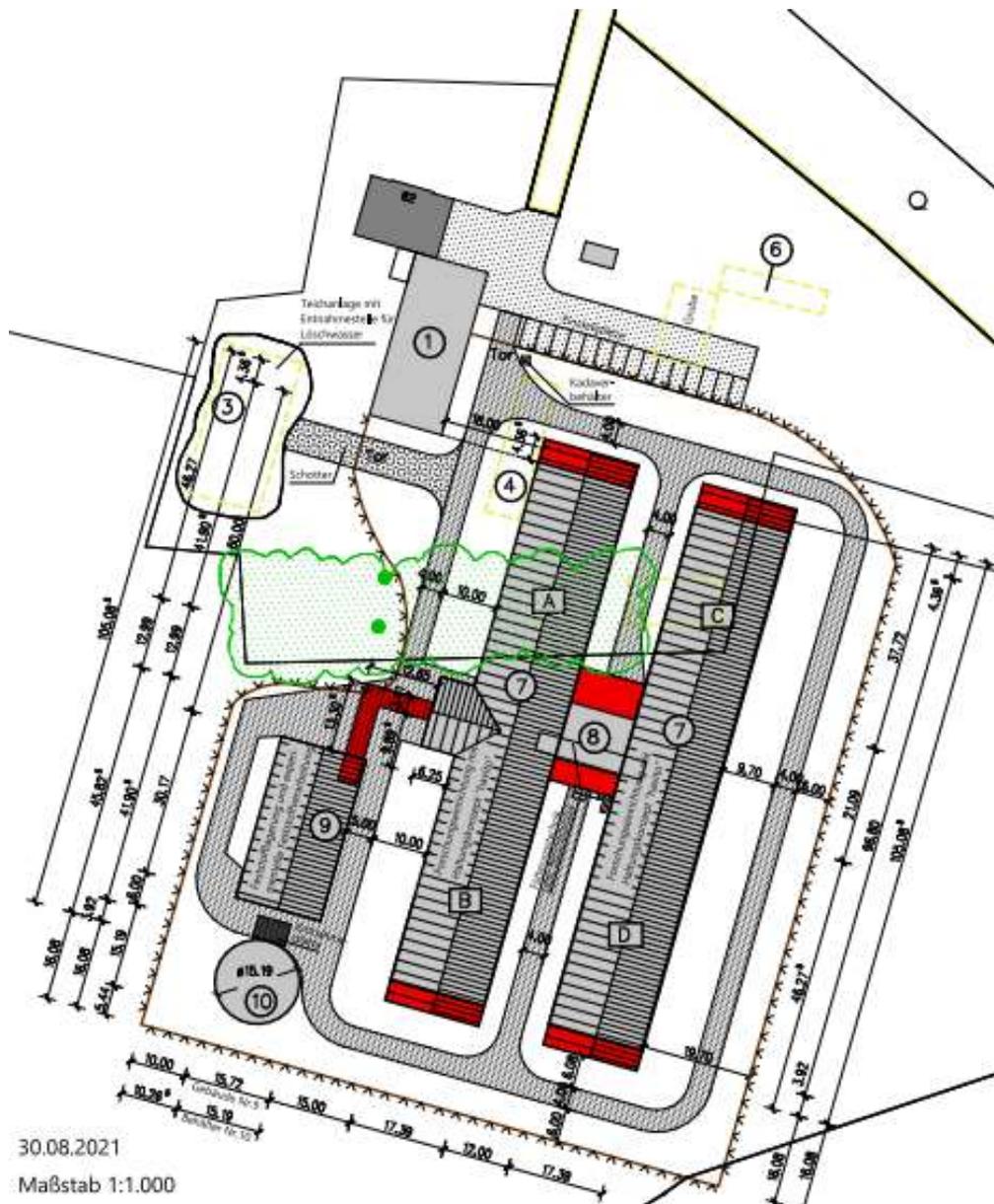
22. September 2021

**Aktenzeichen: 63.02649-2019-09**

**Erweiterungsantrag des Forschungsstalles Nr. 7, aufgrund der geänderten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung  
Erweiterungsantrag der Futterzentrale Nr. 8 dadurch Wegfall der 12 Futtermittelaußensilos  
Änderung des Entmistungskanals und der Funktionskanäle dadurch effektiverer und energieschonender Abtransport**

Sehr geehrter Herr Busch,  
hiermit sende ich unser Anliegen zum Bauprojekt Forschungsstall zu. Durch die 7. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und deren in Krafttretung am 08. Februar 2021 ergeben sich noch Planungsänderungen, die den neuen Anforderungen gerecht werden sollen. Die Änderungen sind in der Übersicht rot markiert und umfassen die Verlängerung des Forschungsstalles Nr. 7. Die Verlängerung erfüllt dann die neuen Anforderungen der Nutztierhaltungsverordnung für Schweine, die seit Februar 21 in Kraft getreten ist. Zusätzlich soll das Lagervolumen für Futter von den hohen Außensilos in die Futterhalle verlagert werden, dies wird durch eine Verlängerung der Futterhalle erreicht. Ebenfalls sollen den neuen Anforderungen in der Tierschutz-Nutztierverordnung in Bezug auf Raufuttergaben erfüllt werden. Der Verlauf des Entmistungskanals und die Veränderung von zwei Funktionskanälen dient des effektiveren Abtransports vom Kot und kann somit energieschonender bewerkstelligt werden.

Folgender Ausschnitt gibt die geplanten Änderungen exemplarisch wieder:



Durch die Umplanung ergeben sich Verschiebungen der Tierplatzzahlen innerhalb der genehmigten Gebäudegrundmaße, aber unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtanzahl

Die angesprochene Veränderung würde sich wie folgt darstellen:

Gebäudeteil	Aktuell genehmigte Situation	gewünschte Verschiebung
A	304 Mastschweine	60 Sauen mit Ferkel
	24 Sauen mit Ferkel	
B	304 Mastschweine	304 Mastschweine
	24 Sauen mit Ferkel	24 Sauen mit Ferkel
C	304 Mastschweine	456 Mastschweine
	24 Sauen mit Ferkel	6 Sauen mit Ferkel
D	303 Mastschweine	455 Mastschweine
	24 Sauen mit Ferkel	6 Sauen mit Ferkel
<b>Total</b>	<b>96 Sauen mit Ferkel</b>	<b>96 Sauen mit Ferkel</b>
	<b>1215 Mastschweine</b>	<b>1215 Mastschweine</b>

Die Anzahl der beantragten Jungsauen pro Gebäude verändert sich nicht.

Wir möchten Sie bitten, unser Anliegen zu prüfen und würden uns über eine positive Zustimmung bezüglich des Erweiterungsantrages und der damit verbundenen Maßnahme außerhalb des Baufensters freuen.

Für den in Vergangenheit und hoffentlich auch in der Zukunft konstruktiven Austausch, sowie für Ihre Bemühungen, bedanken wir uns bereits schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Bergmann

Anlagen

Anlage der siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (gültig ab dem 8. Februar 2021)

Insbesondere auf Sauenhalter, aber auch auf Schweinemäster kommen nun erhebliche und weitreichende Änderungen in den Haltungsvorgaben für Schweine zu. Wesentliche Änderungen sind folgende:

- Die Haltung der Sauen im Deckzentrum darf zukünftig nur noch in der Gruppe erfolgen. Eine Fixierung ist nur noch kurzzeitig zur Besamung möglich. Vom Absetzen bis zur Besamung muss den Sauen und Jungsauen ein Platz von 5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Weitere Details zur Liegefläche und Strukturierung werden vorgegeben. Gleiche Regelungen gelten auch für Zuchtläufer in der Woche vor der ersten erwarteten Besamung. Bereits in spätestens drei Jahren müssen Ferkelerzeuger, die weiter Sauen halten wollen, ein Konzept vorlegen, in dem sie darlegen, wie sie ihre Ställe umbauen wollen. In fünf Jahren muss die Bauantrag eingereicht und in 8 Jahren muss alles umgesetzt sein. Für Härtefälle gibt es weitere 2 Jahre Zeit.
- Auch im Abferkelbereich wird die Fixierung der Sauen eingeschränkt – auf die Zeit ab einem Tag vor dem Abferkeln bis zum dritten Tag nach der Abferkelung. Die Abferkelbucht muss eine Größe von 6,5 m<sup>2</sup> aufweisen. Weitere Regelungen zum Boden unter der Sau und zur uneingeschränkt nutzbaren Liegefläche für die Ferkel werden getroffen. In spätestens zwölf Jahren müssen die Ferkelerzeuger ein Umbaukonzept vorlegen und einen Bauantrag einreichen. In fünfzehn Jahren muss hier alles umgesetzt sein. Für Härtefälle gibt es weitere 2 Jahre Zeit.
- Beschäftigungsmaterial muss zukünftig für alle Schweine organisch und faserreich sein. Was genau das heißt, wird in den Ausführungshinweisen noch näher beschrieben werden. Die Umsetzungsfrist beträgt sechs Monate.
- Bei der Fütterung wird nur noch zwischen rationiert und ad libitum unterschieden – die bisherige dritte Variante, die tagesrationierte Fütterung entfällt. Bei der Einordnung der Fütterungssysteme entstehen erhebliche Konsequenzen für die meisten Betriebe mit Sensorfütterung am Kurztrug. Denn das anzuwendende maximale Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 setzt eine ad-libitum-Fütterung voraus. Mit Blick auf die Ausführungshinweise ist davon auszugehen, dass die Fütterungspausen deutlich eingeschränkt werden. Inwieweit hier dann ein Ausgleich über ein Raufutterangebot geschaffen werden kann, bleibt abzuwarten. Die Umsetzung muss in spätestens 6 Monaten erfolgt sein.
- Der Wegfall des Wortes dauerhaft in Zusammenhang mit der Überschreitung von Schadgasmessungen kann weitreichende Folgen haben. Da die Einzelüberschreitung eines Grenzwertes aus fachlicher Sicht nicht geeignet ist, um die Luftqualität (und auch die Geräuschkulisse) im Stall zu beurteilen, werden hierzu die Ausführungshinweise die Interpretation vorgeben und eine genaue Vorgehensweise beschreiben müssen. Eine Umsetzungsfrist ist hierzu nicht vorgesehen – diese neuen Vorgaben gelten daher ab sofort.



Der spaltenfreie Tierwohlstall.

- Auch die Vorgaben zum Licht ändern sich. Während bisher die Beleuchtungsstärke im Aufenthaltsbereich der Schweine 80 Lux (dem Tagesverlauf angeglichen) betragen musste, darf die Lichtstärke in abgegrenzten Bereichen nun 40 Lux betragen. Auch hierzu ist keine Umsetzungsfrist vorgesehen – diese neuen Vorgaben gelten daher ab sofort.